

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides der Wehrbereichsverwaltung West vom 17. August 2006 und unter Aufhebung des dazu ergangenen Beschwerdebescheides vom 30. Oktober 2006 verpflichtet, dem Kläger auf dessen Antrag vom 5. August 2006 hin für die Anschaffung von zwei ärztlich verordneten Hörgeräten für seinen Sohn H. eine weitere Beihilfe in Höhe von 1.385,55 € zu gewähren.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Bewilligung zusätzlicher Beihilfeleistungen für die Anschaffung von digitalen Hörgeräten für seinen Sohn.

Er steht als Hauptmann (Besoldungsgruppe A 11) im Dienst der Beklagten. Bei seinem am 11. Juli 1992 geborenen Sohn H. wurde anlässlich einer ambulanten Untersuchung im Katholischen Klinikum M./St. J. eine geringe bis mittelgradige Schwerhörigkeit beidseits diagnostiziert. Im Rahmen der Untersuchung wurde unter anderem festgestellt, dass im Freiburger Sprachaudiogramm im freien Schallfeld die Verständigkeit ohne Hörgeräte bei 55 dB 70 % sowie bei 65 und 80 dB 90 % betragen habe. Bei 65 dB Nutzschaall und 60 dB Störgeräusch habe die Verständigkeit nur 65 % betragen. Dem Sohn des Klägers wurde daraufhin am gleichen Tag eine Hörhilfe beidseits ohrenärztlich verordnet. Nach Austesten von vier Hörgerätepaaren stellte sich H. erneut am 26. Juli 2006 im Katholischen Klinikum M./St. J. vor. Dabei gab er an, mit den Resound Air-Hörgeräten am besten zurecht gekommen zu sein. Im Sprachaudiogramm zeigte er mit den Hörgeräten im Freifeld eine Verbesserung des Sprachverständnisses bei 55 dB auf 80 % und ab 65 dB auf 100 %. Bei 65 dB Nutzschaall und 60 dB Störgeräusch betrug die Verständigkeit mit Hörgeräten 80 %.

Am 5. August 2006 beantragte der Kläger für seinen Sohn H. unter Vorlage einer Rechnung der Firma B. Hörakustik vom 1. August 2006 eine Beihilfe für die Anschaffung der Hörgeräte. Der Rechnungsbetrag belief sich auf 3.781,94 € (1.890,97 € je Ohr).

Mit Beihilfebescheid vom 17. August 2006 setzte die Beklagte unter Zugrundelegung beihilfefähiger Aufwendungen in Höhe von 2.050 € und eines Beihilfesatzes von 80 v. H. für die Anschaffung der Hörgeräte eine Beihilfe in Höhe von 1.640 € fest. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Beihilfevorschriften des Bundes Aufwendungen für Hörgeräte nur bis zur Höhe von 1.025 € je Ohr (einschließlich der Nebenkosten) beihilferechtlich angemessen seien.

Seine am 1. September 2006 hiergegen eingelegte Beschwerde begründete der Kläger im Wesentlichen damit, dass die festgestellte Diagnose sowie die kausale Indikation zwingend die derzeitige Ausstattung mit Hörgeräten bedingen würden, zumal mit fortschreitendem Lebensalter mit der Abnahme des Hörvermögens zu rechnen sei. Es werde mühevoll und zeitintensive Aufbauarbeit an und mit dem Kind geleistet. In einer der Beschwerdebegründung beigefügten Bescheinigung der Firma B. Hörakustik vom 14. September 2006 wurde ausgeführt, dass die angepassten Systeme für H. die beste Versorgung darstellten. Nach eingehenden Proben seien damit die besten Diskriminationsergebnisse und die beste Akzeptanz erzielt worden. Nur mit den angepassten Hörsystemen sei für H. eine optimale Hörsituation erreicht worden. Um im Schulalltag zurechtzukommen, sei eine Versorgung mit automatischen Hörsystemen unerlässlich; besonders in der Klassenraumsituation gebe es sehr viele Nebengeräusche, die ausgeblendet werden müssten, um den Lehrer verstehen zu können. Mit den einfachen Techniken, die diese Funktion nicht besäßen, habe H. dem Unterricht nur schwer folgen können. Mit dem Resound Air-System seien keine Schwierigkeiten entstanden, H. habe dem Unterricht problemlos trotz Störgeräuschen folgen können. Sie hätten auch

technisch einfachere Hörsysteme ausgiebig getestet, aber hier ein eindeutig schlechteres Messergebnis erhalten.

Mit Beschwerdebescheid vom 30. Oktober 2006 wies die Beklagte die Beschwerde zurück. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Beihilfavorschriften des Bundes – BhV – seien beihilfefähig die Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle. Nach Nr. 3 der Durchführungshinweise zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV seien Aufwendungen für Hörgeräte (einschließlich Nebenkosten) bis zu einem Höchstbetrag von 1.025 € je Ohr beihilfefähig. Die Notwendigkeit der verordneten Hörgeräte werde nicht verkannt. Die vorgenannte Bestimmung sei jedoch bindend und lasse keinen Ermessensspielraum zu. Die Gewährung einer höheren Beihilfe sähen die Beihilfavorschriften nicht vor. Der Beschwerdebescheid wurde dem Kläger am 26. Januar 2007 zugestellt.

Mit seiner am 22. Februar 2007 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Der Ansatz der Höchstbetragsgrenze sei vorliegend falsch und stehe in Widerspruch mit der sich aus § 48 BRRG und § 79 BBG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5 GG ergebenden Fürsorgepflicht der Beklagten. Aus dieser Fürsorgepflicht sei der Anspruch des Beamten auf Beihilfeleistung für sich und seine Familienangehörigen für die krankheitsbedingt entstandenen Aufwendungen herzuleiten, wobei beihilfefähig jeweils die notwendigen und angemessenen Aufwendungen seien. Es möge sein, dass üblicherweise ein Hörgerät für ein Ohr zu einem Preis von 1.025 € als angemessen betrachtet werden könne. Indessen gelte dies nicht für den hier zu entscheidenden Einzelfall. Er habe für seinen Sohn nicht die teuersten Hörgeräte angeschafft, sondern die im Hinblick auf die Erkrankung sowie die persönlichen Gegebenheiten preisgünstigsten Geräte. Nur mit diesen Geräten ergebe sich für seinen Sohn eine Wortverständnisverbesserung, die im schulischen Alltag unbedingt erforderlich sei. Insbesondere im Klassenraum gebe es sehr viele Nebengeräusche, die ausgeblendet werden müssten, um den Lehrer verstehen zu können. Mit einfachen Techniken habe H. dem Unterricht nur schwer folgen kön-

nen, was sich auf seine schulischen Leistungen ausgewirkt habe. Die Festsetzung des Höchstbetrages in der Verwaltungsvorschrift zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV möge üblicherweise gerechtfertigt sein, soweit der Fürsorgeberechtigte mehrere gleichwertige Geräte zur Auswahl habe. Vorliegend sei es jedoch so, dass nur mit diesen beiden verordneten Hörgeräten eine ausreichende Leistung erbracht werden könne, um den Ausgleich der konkreten Hörschädigung im notwendigen Maße beseitigen zu können.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Beihilfebescheides vom 17. August 2006 und des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2006 zu verpflichten, entsprechend seinem Antrag vom 5. August 2006 die kompletten Aufwendungen für die Anschaffung der zwei ärztlich verordneten Hörgeräte für seinen Sohn H. als beihilfefähig anzuerkennen, und sie zu verurteilen, ihm über den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 1.640 € weitere 1.385,55 € auszus zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt unter Bezugnahme auf die angegriffenen Bescheide ergänzend vor, im konkreten Einzelfall ergebe sich keine Möglichkeit, die Beihilfefähigkeit der Hörgeräte zusätzlich an den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BhV zu messen und einen Anspruch zuzuerkennen. Dem stehe die Konkretisierung in §§ 6 ff. BhV entgegen. Eine Begrenzung der Beihilfefähigkeit sei so lange rechtmäßig, wie die Begrenzung nicht den Wesenskern der Fürsorgepflicht des Dienstherrn berühre. Soweit der Kläger seinen Anspruch unmittelbar auf die Verletzung dieser Fürsorgepflicht stütze, würde eine solche Verletzung voraussetzen, dass die Begrenzung der Beihilfe insgesamt gesehen einen solchen Umfang und ein solches Gewicht erreicht, dass auch bei typisierender Betrachtung die Beihilfegewährung den Vorgaben des höherrangigen Rechts nicht mehr gerecht würde. Dafür ergäben sich nach dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Zum einen habe die Beklagte den überwiegenden Teil der Aufwendungen anerkannt und den ent-

sprechenden Beihilfebetrags gewährt; schon nach dem Umfang scheidet danach eine Verletzung des Wesenskerns der Fürsorgepflicht aus. Zum anderen folgten weder aus der medizinischen Indikation der Hörgeräte noch aus den Besonderheiten der schulischen Anforderungen an den Sohn des Klägers solche gewichtigen Belastungen, dass eine unmittelbare Anwendung der Fürsorgepflicht auf die Beihilfegewährung – entgegen den Bestimmungen der Beihilfevorschriften – angezeigt wäre.

Die Kammer hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2007 einen Auflagenbeschluss (Bl. 53 ff. der Gerichtsakte) erlassen. Daraufhin hat die Beklagte unter Vorlage eines Schreibens einer Hörakustikerin der Fa. G. aus Krefeld ausgeführt, der niedrigste Hörtechnik-Festbetrag für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr betrage in der gesetzlichen Krankenkasse 894,76 €. Ab diesem Festbetrag versorge die Fa. G. Kinder mit hochwertiger digitaler Technik, die es einem Kind ermögliche, am Schulunterricht teilzunehmen. Die (schul)kindgerechten Hörgeräte würden zum jeweiligen Festbetrag der einzelnen Kassen veräußert. An Beihilfeberechtigte würden die kindgerechten Hörgeräte von der Firma G. dementsprechend zum Festbetrag von 1.025 € abgegeben. Ausweislich eines Vermerks über ein Telefonat mit der Hörakustikerin hat diese gegenüber dem Sachbearbeiter der Beklagten angegeben, dass die Preise der Fa. G. für entsprechende Hörgeräte grundsätzlich bei ca. 1.300 € beginnen. Sie habe auch zu bedenken gegeben, dass ein Resound Air-System für die Versorgung eines Schulkindes nicht fachgerecht sei. Vielmehr sei ein System mit einem sogenannten „Audio-Eingang“ erforderlich.

Der Kläger hat auf den Auflagenbeschluss hin eine ohrenärztliche Bescheinigung von Prof. M. vom 17. Dezember 2007 vorgelegt. In dieser wird dem Kläger bescheinigt, dass die Versorgung seines Sohnes mit dem Resound Air-System medizinisch notwendig sei. Die anderen getesteten Geräte hätten zu deutlich schlechteren Ergebnissen geführt. Um gegenüber den Mitschülern die hörbedingte Behinderung so weit wie möglich auszugleichen, sei aus medizinischer und sozia-

ler Sicht nicht nur eine zweckmäßige, sondern eine optimale Hörgeräteversorgung indiziert.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die als Verpflichtungsklage aufzufassende Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 4 der zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfavorschriften – BhV) in der Fassung vom 1. November 2001 (GMBI. S. 918), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (GMBI. S. 379), in Verbindung mit Nr. 1 der zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV ergangenen Anlage 3 in der durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2003 (GMBI. 2004 S. 227) geänderten Fassung einen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Aufwendungen für die Anschaffung der beiden ärztlich verordneten Hörgeräte für seinen Sohn H. insgesamt als beihilfefähig anerkennt und ihm auf der Grundlage eines Beihilfesatzes von 80 v. H. eine weitergehende Beihilfe in Höhe von 1.385,55 € gewährt und ausbezahlt. Die Aufwendungen für die Hörgeräte sind dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen; die in Nr. 3 der Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV zum 30. Januar 2003 eingeführte Höchstgrenze für die Beihilfefähigkeit von Hörgeräten von 1.025 € je Ohr ist aus formellen und materiellen Gründen unbeachtlich. Demzufolge sind der Beihilfebescheid vom 17. August 2006, soweit er beihilfefähige Aufwendungen lediglich in Höhe von insgesamt 2.050 € anerkennt und auf dieser Grundlage eine

Beihilfe von 1.640 € gewährt, sowie der hierzu ergangene Beschwerdebescheid rechtswidrig.

Vorab ist festzuhalten, dass die Kammer die Beihilfevorschriften des Bundes derzeit noch für anwendbar hält. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. Juni 2004 – 2 C 50/02 – (BVerwGE, 121, 103 ff.) festgestellt, dass die Vorschriften nicht dem Gesetzesvorbehalt genügen. Zugleich wurde aber geurteilt, dass diese Regeln vorübergehend für einen überschaubaren Zeitraum weiter anzuwenden sind. Nach Auffassung der Kammer ist der „überschaubare Zeitraum“ frühestens nach Ablauf von vier Jahren ab jener Gerichtsentscheidung verstrichen. Sie hat dazu im Urteil vom 2. August 2007 (2 K 139/07.KO) ausgeführt:

„Da das Bundesverwaltungsgericht ein Tätigwerden des Gesetzgebers fordert – dieser soll die tragenden Strukturprinzipien des Leistungssystems für Beamte im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit bestimmen [...] –, kann die in Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz festgelegte Dauer einer Legislaturperiode ein Anhaltspunkt für die Bewertung sein, ob die verstrichene Zeitspanne noch als überschaubar angesehen werden kann. Vier Jahre sollten dem Gesetzgeber zur Verfügung stehen – aber auch ausreichend sein –, um die geforderten gesetzlichen Regelungen zu treffen.“

Die generelle Anwendbarkeit der Beihilfevorschriften für eine Übergangszeit schließt gleichwohl die Überprüfung einzelner Beihilfevorschriften auf ihre Anwendbarkeit nicht aus (vgl. etwa VG Aachen, Urteil vom 24. Mai 2007 – 1 K 111/07 –, sowie VG Frankfurt am Main, Urteil vom 13. November 2006 – 9 E 2962/05 –, jeweils zitiert nach juris).

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BhV sind Aufwendungen nach den nachfolgenden Vorschriften beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig (Nr. 1) und der Höhe nach angemessen (Nr. 2) sind und die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (Nr. 3). § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV bestimmt sodann, dass aus Anlass einer Krankheit Aufwendungen für Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte

zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände beihilfefähig sind. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BhV). Nr. 1 der Anlage 3 regelt, dass die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle – ggf. im Rahmen der Höchstbeträge – beihilfefähig sind, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind. Unter Nr. 1 der Anlage sind sodann ausdrücklich positiv vermerkt: Hörgeräte (HdO, Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, Infrarot-Kinnbügelhörer, traglose Hörhilfe, Otoplastik, IdO-Geräte bis zur Höhe der Kosten von HdO-Geräten). Eine weitergehende Einschränkung der Beihilfefähigkeit, insbesondere eine Höchstgrenze für die Anschaffung von Hörgeräten, enthält Anlage 3 nicht.

Nach den vorgenannten Bestimmungen kommt es für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit folglich auf die (medizinische) Notwendigkeit sowie die Angemessenheit der vom Kläger getätigten Aufwendungen an. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, so dass dem Kläger bei einem Beihilfesatz von 80 v. H. eine Beihilfe in Höhe von insgesamt 3.025,55 € zusteht und die Beklagte ihm den Differenzbetrag zur bereits gewährten Beihilfe zu bewilligen hat.

Zunächst steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Aufwendungen für die Anschaffung der beiden Hörgeräte für den Sohn des Klägers dem Grunde nach (medizinisch) notwendig sind. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass die Beihilfeberechtigten regelmäßig mit denjenigen Hilfsmitteln zu versorgen sind, die wegen des Gesundheitsschadens erforderlich sind. Diese sollen eine drohende Behinderung abwenden, ausgefallene Körperfunktionen ersetzen, beeinträchtigte Körperfunktionen ausgleichen und die Auswirkungen im medizinischen, beruflichen, schulischen und sozialen Bereich erleichtern. Hörgeräte sind danach zu bewilligen, wenn die Schwerhörigkeit es erfordert. Hörbrillen oder sonstige Spezialausführungen von elektrischen Hörgeräten kommen in Betracht, wenn mit anderen

Hörgeräten keine ausreichende Hörfähigkeit erzielt werden kann (vgl. das Urteil der erkennenden Kammer vom 3. September 2003 – 2 K 200/03.KO –). Davon ist hier auszugehen.

Die medizinische Notwendigkeit der Anschaffung der beiden Hörgeräte der Marke Resound Air für den Sohn des Klägers ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den Darlegungen des Chefarztes der HNO-Abteilung des Katholischen Krankenhauses M./St. J., Professor Dr. med. M. Dieser hat in einer ersten Bescheinigung vom 26. September 2006 ausgeführt, dass H. im Sprachaudiogramm mit den Hörgeräten im Freifeld eine Verbesserung des Sprachverständnisses bei 55 dB von 70 % auf 80 % und ab 65 dB von 90 % auf 100 % gezeigt habe; bei 65 dB Nutzschaall und 60 dB Störgeräusch habe die Verständlichkeit mit Hörgeräten 80 % (statt zuvor 65 %) betragen. Mit diesen Hörgeräten sei H. am besten zurechtgekommen. In einer weiteren Bescheinigung vom 17. Dezember 2007 erklärt er ausdrücklich, dass die Versorgung des Sohnes des Klägers mit den verordneten Hörgeräten der Marke Resound Air medizinisch notwendig ist. Die von Hörgeräteakustikern getesteten anderen Geräte hätten zu deutlich schlechteren Ergebnissen geführt. Kinder mit Hörgeräten hörten auch bei optimaler Anpassung nicht „normal“. Um gegenüber den Mitschülern die dadurch bedingte Behinderung soweit wie möglich auszugleichen und keine bewusste Benachteiligung in Kauf zu nehmen, sei aus medizinischer und sozialer Sicht nicht nur eine zweckmäßige, sondern eine optimale Hörgeräteversorgung indiziert.

Entgegen der Auffassung der Beklagten geht Professor Dr. M. in dieser Bescheinigung beim Maßstab nicht über das Maß der medizinischen Notwendigkeit hinaus. Zwar spricht er von einer optimalen Hörgeräteversorgung. Indessen führt er ausdrücklich aus, dass im konkreten Fall die optimale Hörgeräteversorgung aus medizinischer Sicht notwendig ist. Die Beklagte verkennt bei ihrem Einwand, dass in einzelnen Fällen eine optimale Versorgung die medizinisch notwendige sein kann. Davon ist hier mit der Bescheinigung des Professor Dr. M. auszugehen.

Soweit sich die Beklagte auf eine Aussage der Hörakustikerin der Firma G. beruft, wonach diese die Versorgung eines Schulkindes mit einem „Resound Air-System“ nicht für fachgerecht halte, vermag sie hiermit zur Überzeugung der Kammer die Annahme der medizinischen Notwendigkeit der dem Sohn des Klägers verordneten Hörgeräte nicht zu erschüttern. Zum einen ist zu sehen, dass der Sohn des Klägers nach dem Test mehrerer verschiedener Hörgeräte die besten Hörergebnisse mit den tatsächlich verordneten Hörgeräten der Marke Resound Air erzielt hat und mit diesen am besten zurechtkommt. Im Übrigen beruft sich die Hörakustikerin für ihre Beurteilung maßgeblich auf Ziffer 67.2, letzter Absatz der Hilfsmittelrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 14. Februar 1995 beruft. Hiernach sind bei Kindern grundsätzlich Hörgeräte mit Audioeingang anzupassen, wenn die Hörstörung einen mittleren Grad erreicht oder übersteigt. Die genannten Hilfsmittelrichtlinien sind indessen nicht Bestandteil der Beihilfevorschriften des Bundes, sodass sie für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit von Hörgeräten im Beihilferecht nicht herangezogen werden können. Überdies ist zu sehen, dass über einen Audioeingang Zusatzgeräte mit einem dünnen Kabel direkt an das Hörgerät angeschlossen werden können. Dass vorliegend entsprechende Zusatzgeräte erforderlich sind, ist von keinem der Beteiligten vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich. Darauf, ob in Zukunft bei H. ein Bedarf für zusätzliche Funktionen seines Hörgerätes bestehen wird, kommt es nicht an. Denn die medizinische Notwendigkeit richtet sich nicht nach (eventuellen) späteren Bedürfnissen, sondern muss vielmehr im Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen vorliegen. Diese medizinische Notwendigkeit ist – wie schon ausgeführt – durch die Bescheinigungen von Professor Dr. M. zur Überzeugung der Kammer ausreichend nachgewiesen.

Die Aufwendungen sind auch der Höhe nach angemessen. Die Beklagte beruft sich insoweit einzig auf die in Nr. 3 der Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Durchführung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV enthaltene Höchstbetragsgrenze von 1.025 € je Ohr; lediglich bis zu dieser Höhe seien die Aufwendungen ange-

messen. Die genannte Höchstgrenze ist indessen aus formellen wie auch aus materiellen Gründen unwirksam und daher nicht anwendbar:

Die in Nr. 3 der Durchführungshinweise zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV enthaltene Höchstbetragsgrenze von 1.025 € je Ohr ist bereits aus formellen Gründen unwirksam.

Zwar kann das Bundesministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 BhV für einzelne Hilfsmittel Höchstbeträge und Eigenbehalte festlegen. Derartige Höchstbeträge und Eigenbehalte können indessen nicht – wie hier geschehen – in Durchführungshinweisen zur Beihilfевorschrift festgelegt werden. Denn nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BhV bestimmen sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beihilfefähigkeit für die Anschaffung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel nach der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV, die Bestandteil der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist. Die Beihilfевorschrift selbst enthält mithin – anders als etwa § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV – konkrete Vorgaben, auf welche Art Höchstbeträge und Eigenbehalte für Hilfsmittel festzulegen sind. Wie oben bereits ausgeführt, enthält die insoweit alleine genannte Anlage 3 zu den Beihilfевorschriften des Bundes indessen für Hörgeräte – anders als für Perücken (Nr. 7) und Sehhilfen (Nrn. 11 ff.) – jedoch gerade keine Höchstbetragsgrenze. Die Festlegung einer Höchstgrenze in den Durchführungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 genügt daher den in dieser Vorschrift genannten Vorgaben gerade auch im Hinblick auf das Stichwort „Vorhersehbarkeit“ nicht.

Die Höchstbetragsgrenze ist jedoch auch in materieller Hinsicht fehlerhaft: Dem Normgeber steht zwar grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum zur Verfügung, innerhalb dessen er die Voraussetzungen, den Umfang sowie die Art und Weise der Beihilfe bestimmen kann (vgl. BVerwGE 89, 207 [209 f.]). Dabei ist er auch berechtigt, Höchstgrenzen für den Ersatz von Aufwendungen festzulegen. Bei der Festlegung derartiger Höchstgrenzen hat er jedoch zu beachten, dass der Betroffene die medizinisch notwendige Leistung im angemessenen Umfang tatsächlich auch bis zu dieser Höchstgrenze erhalten kann. Jedenfalls dann, wenn dies für ein

Krankheitsbild (Schwerhörigkeit von Schulkindern) nicht möglich ist, ist die Höchstgrenze fehlerhaft festgesetzt mit der Folge, dass sie der Beihilfegewährung nicht zugrunde gelegt werden kann. Ist dagegen lediglich im Einzelfall eine medizinisch notwendige Leistung nicht im Rahmen der Höchstgrenze zu erhalten, so hat der Beamte den über die Höchstgrenze hinausgehenden Betrag grundsätzlich selbst zu tragen; denn die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verlangt von Verfassungen wegen nicht den Ausgleich jeglicher aus Anlass von Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen entstandenen Aufwendungen (st. Rspr., vgl. etwa BVerwGE 83, 89 [101]). In diesem Fall begründet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn eine Leistungspflicht lediglich dann, wenn die durch die Nichtgewährung der Leistung für den Beamten und seine Familie eine unerträgliche Belastung der amtsangemessenen Lebensführung einträte (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 21. September 2005 – 2 LB 118/03 – m.w.N., zitiert nach juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die in Nr. 3 der Durchführungshinweise zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hörgeräte vorgesehene Höchstgrenze von 1.025 € je Ohr unzutreffend festgelegt. Sie gilt umfassend und sieht – anders als etwa die Beihilferegelung für die Anschaffung von Sehhilfen – keine Differenzierung danach vor, ob die Hörgeräte für Kinder oder für Erwachsene angeschafft werden. Dabei ist jedoch zu sehen, dass Kinder grundsätzlich der Schulpflicht unterliegen und in der Klassenraumsituation vielen Nebengeräuschen ausgesetzt sind, die ausgependelt werden müssen, um den Lehrer hinreichend verstehen und dem Unterricht folgen zu können. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig davon auszugehen, dass schulpflichtige Kinder mit (teureren) digitalen Hörgeräten ausgestattet werden müssen, die die oben genannten technischen Anforderungen erfüllen.

Die Beklagte, die sich auf die in den Durchführungshinweisen festgesetzte Höchstgrenze beruft und die sie der Beihilfegewährung zugrunde gelegt hat, hat nicht nachgewiesen, dass entsprechende Hörgeräte innerhalb der Höchstgrenze – regulär – abgegeben werden. Nach ihrem Vortrag ist im Gegenteil davon auszugehen, dass diese Hörgeräte regelmäßig einen über dem Höchstbetrag liegenden

Preis haben. So hat die Mitarbeiterin der von der Beklagten alleine im Hinblick auf das Preisniveau von Hörgeräten für Schulkinder befragten Hörakustikfirma G. ausweislich eines Telefonvermerks des Sachbearbeiters der Beklagten diesem mitgeteilt, dass bei der Firma G. der Preis für eine schulkindgerechte Versorgung mit Hörgeräten grundsätzlich erst bei einem Betrag von 1.300,00 € beginnt; er liegt somit deutlich über der in den Durchführungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV festgelegten Höchstbetragsgrenze. Die Tatsache, dass die Firma G. die deutlich teureren Geräte an beihilfeberechtigte Kinder gleichwohl zum Höchstbetrag von 1.025 € je Ohr abgibt – wie sie dies bei gesetzlich Versicherten ebenfalls zum jeweiligen Festbetrag der betreffenden Krankenkassen tut –, ist vorliegend nicht von Relevanz. Es handelt sich hierbei im Ergebnis nämlich um eine Rabattgewährung, die auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Festlegung einer generellen Höchstbetragsgrenze keinen Einfluss haben kann. So hängt die Gewährung von Rabatten etwa von den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsführung ab; sie kann folglich jederzeit zurückgenommen werden. Auch hat der Käufer auf die Zubilligung eines Rabattes keinen Anspruch. Im Übrigen ist zu sehen, dass die Gewährung der Rabatte durch die Firma G. lediglich die Folge der Festsetzung von Höchstbeträgen in den jeweiligen Beihilfavorschriften des Bundes oder der Länder sowie der Festlegung von Festbeträgen durch die gesetzlichen Krankenkassen darstellt. Ihre Gewährung kann somit der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Festsetzung einer Höchstbetragsgrenze gerade nicht zugrunde gelegt werden, da sie ja von der Höhe der jeweiligen Höchstbeträge abhängt. Der Normgeber ist vor diesem Hintergrund bei der Festlegung einer Höchstgrenze auf eine Analyse der regulären Preise angewiesen.

Da sich die Beklagte im vorliegenden Fall auf die in den Durchführungshinweisen enthaltene Höchstbetragsgrenze beruft, obliegt ihr der Nachweis, dass eine schulkindgerechte Versorgung mit Hörgeräten im Rahmen dieser Höchstbetragsgrenze zu regulären Preisen tatsächlich möglich ist. Diesen Nachweis hat sie indessen nicht erbracht. Insbesondere hat sie nicht dargelegt, wie die Höchstbetragsgrenze von 1.025 € je Ohr in den Durchführungshinweisen tatsächlich zustande ge-

kommen ist. Folglich ist die Höchstbetragsgrenze in den Durchführungshinweisen des Bundesministeriums des Innern von 1.025 € je Ohr zur Beschränkung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Anschaffung von ärztlich verordneten Hörgeräten auch in materieller Hinsicht nicht anwendbar.

Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 in Verbindung mit § 708 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Theobald

gez. Schorkopf

gez. Holly

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.385,55 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Theobald

gez. Schorkopf

gez. Holly